



## **Botschaft**

zuhanden der Generalversammlung

des Vereins Lö d'inscunter Chasa Fliana Lavin, vom 27. März 2019

betr. Gründung der Stiftung Chasa Fliana, Lavin

### **1. Ausgangslage**

Der Verein Lö d'inscunter Chasa Fliana Lavin (nachfolgend Verein genannt) nimmt zwei Aufgaben wahr, nämlich einerseits die Durchführung von Kursen und Aktivitäten mit welchen die ganze Bevölkerung angesprochen wird und andererseits die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Chasa Fliana. Diese zwei grossen Aufgaben führen zu einer sehr hohen Belastung des Vorstandes.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll die Chasa Fliana in eine Stiftung Chasa Fliana (nachfolgend Stiftung genannt) überführt werden und der Verein soll sich künftig auf die Kursaktivitäten konzentrieren können.

### **2. Ziele**

Mit dieser Aufteilung, Stiftung einerseits und der Verein andererseits, sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Der langfristige Weiterbestand der Chasa Fliana soll gesichert werden;
- Der Verein soll sich auf seine Aktivitäten, insbesondere auf die Durchführung der Kurse, welche sich an die gesamte Bevölkerung richten, konzentrieren können;
- die finanzielle Basis der Chasa Fliana und des Vereins sollen gestärkt werden;
- die Transparenz, auch mit Bezug auf die Verwendung der finanziellen Mittel, soll verbessert werden.

### **3. Zur Stiftung Chasa Fliana, Lavin**

Die Stiftung bezweckt die generelle Förderung des kulturellen Lebens im Engadin und im Münstertal, die Unterstützung von Aktivitäten wie Kursen, Referaten etc. welche sich an die ganze Bevölkerung richten und welche die sozialen Kontakte und die physische

und die psychische Aktivität der Bevölkerung fördern sowie die Förderung von Weiterbildungsangeboten. Um diesen Zweck zu erreichen, ermöglicht die Stiftung die Durchführung dieser Aktivitäten insbesondere auch in der Chasa Fliana in Lavin, welche sie bewirtschaftet und unterhält.

Die Stiftung fördert somit die Aktivitäten des Vereins, bewirtschaftet und unterhält die Chasa Fliana.

Im Hinblick auf die Gründung der Stiftung überträgt der Verein dieser das Grundstück mit der Chasa Fliana sowie einen Teil seines Vermögens im Umfang von total ca. CHF 100'000.00.

Der erste Stiftungsrat, welcher aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, wird von der Generalversammlung des Vereins gewählt. Danach nimmt der Stiftungsrat die Ersatzwahlen selbst vor, wobei mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates gleichzeitig dem Vorstand des Vereins angehören muss.

#### 4. Zum Verein Lö d'inscunter Chasa Fliana

Der Verein konzentriert sich künftig auf Aktivitäten, welche der Bevölkerung die Begegnung, die Förderung des kulturellen Lebens und der Gemeinschaft ermöglichen. Somit entfällt die Aufgabe des Erhaltes und der Verwaltung der Chasa Fliana. Im Sinne einer Vereinfachung der Organisation soll der Rat des Vereins abgeschafft werden.

#### 5. Finanzielles

Das Vermögen der Fundaziun bei der Gründung setzt sich wie folgt zusammen (Zahlen gerundet):

Liquide Mittel	CHF	45'000.00
Forderungen gegenüber Dritten	CHF	55'000.00
Buchwert Immobilien	CHF	180'000.00
TOTAL	CHF	280'000.00

Dem gegenüber setzt sich das Vermögen des Vereins nach der Gründung der Stiftung wie folgt zusammen (alle Beträge gerundet):

<b>Aktiven</b>		
Liquide Mittel	CHF	85'000.00
Transitorische Aktiven	CHF	9'000.00
Total Aktiven	CHF	94'000.00
<b>Passiven</b>		
Kurzfristiges Fremdkapital	CHF	8'000.00
Transitorische Passiven	CHF	3'000.00
Langfristiges Fremdkapital	CHF	32'000.00
Eigenkapital	CHF	46'000.00
Total Passiven	CHF	94'000.00

Die Einkünfte der Stiftung bestehen künftig aus Beiträgen Dritter wie gemeinnützigen Institutionen, öffentlichen Beiträgen, Privatpersonen und Erträgen aus der Bewirtschaftung des Hauses.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Einkünften aus den Kursangeboten und Beiträgen Dritten.

## 6. Antrag

Der Vorstand des Vereins beantragt der Generalversammlung

- die Errichtung der Stiftung Chasa Fliana, Lavin;
- die Übertragung
  - der Liegenschaft Chasa Fliana Lavin, Liegenschaft Nr. 3025 Grundbuch Gemeinde Zernez;
  - des Barvermögens im Umfang von CHF 45'000.00;
  - sowie die Zession eines Guthabens gegenüber Dritten im Umfang von CHF 55'750.00 an die Stiftung;
- Erlass der Stiftungsstatuten (gemäss Beilage);
- sowie Genehmigung der Anpassung des Gesetzes der Società (gemäss Beilage).

Hinweis:

Da mit der Gründung der Stiftung auch eine Änderung des Zweckes des Vereins verbunden ist, braucht es für das Zustandekommen eines diesem Antrag entsprechenden Beschlusses der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen (Art. 17 Abs. 4 der Statuten des Vereins).

Scuol, 8. März 2019

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

*Jachen Erni*

Der Aktuar:

*Fabian Schorta*





# ÖFFENTLICHE URKUNDE

## STIFTUNGSSTATUTEN

für die

**Stiftung Chasa Fliana, Lavin**

mit Sitz in der Gemeinde Zernez (Fraktion Lavin)

### I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1

Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

**Stiftung Chasa Fliana, Lavin**

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.  
Die Stiftung hat ihren Sitz in 7543 Lavin (Gemeinde Zernez)

Die Stiftung kann auf Antrag des Stiftungsrates ihren Sitz verlegen. Eine Sitzverlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2

*Zweck der Stiftung*

Die Stiftung bezweckt im Engadin und Münstertal:

- die generelle Förderung des kulturellen Lebens im Engadin und Münstertal;

- die Unterstützung von Aktivitäten wie Kursen, Referaten etc., welche sich an die ganze Bevölkerung richten und welche die sozialen Kontakte und die physische und psychische Aktivität der Bevölkerung fördern;
- die Förderung von Weiterbildungsangeboten, insbesondere für Personen aus der Landwirtschaft.

Um diesen Zweck zu erreichen, fördert die Stiftung die Durchführung von dem Stiftungszweck entsprechenden Aktivitäten, prioritär werden je des Vereins Lö d'inscunter, Lavin gefördert, und ermöglicht insbesondere deren Durchführung in der Chasa Fliana in Lavin. Im Weiteren bewirtschaftet und unterhält die Stiftung die Chasa Fliana in Lavin.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und sie verfolgt keinerlei kommerzielle Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Die Stiftung enthält sich jeglicher politischen Tätigkeit.

### Art. 3

#### **Stiftungsvermögen**

Der Stifter bringt die nachfolgende Liegenschaft in die Stiftung ein bzw. widmet der Stiftung die nachfolgende Liegenschaft, das nachfolgende Barvermögen und die nachfolgenden Guthaben:

- Im Grundbuch der Gemeinde Zernez, Liegenschaft Nr. 3025 (Chasa Fliana)

**Grundstück-Nr. 3025**

Chasa Fliana,

Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

06.07.2015 2015/577/0 (R)

**Durchleitungsrecht für Werkleitung**  
z.L. LIG Zernez/3433

Grundlasten

Keine

Vormerkungen (Nachrückungsrechte siehe Grundpfandrechte)

Keine

Grundpfandrechte

20.06.2013  
2013/700/0

**1. Pfandstelle, Register-Schuldbrief, CHF  
290'000.— Max. 12%**, Einzelpfandrecht.  
Grundpfandgläubiger Lö d'inscunter, Lavin

19.01.2018 2018/44/0 Gläubigerwechsel

Die diesem Grundpfandrecht zugrunde liegende Schuld ist zurückbezahlt.

- Den Barbetrag von CHF 45'000.00 (in Worten: Schweizer Franken fünfundvierzigtausend).
- Guthaben gegenüber Dritten gemäss separater Aufstellung CHF 55'750.55.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren durch Zuwendungen des Stifters, den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen, insbesondere den Erträgen aus der Bewirtschaftung der Chasa Fliana und Beiträge Dritter geüfnet.

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen in seiner Substanz erhalten bleibt.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und nach Massgabe einer sorgfältigen Vermögensverwaltung zu investieren. Unverhältnismässige Risiken sowie spekulative Anlagen gilt es zu vermeiden.

## **II. Organisation der Stiftung**

### **Art. 4**

#### *Organe der Stiftung*

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat (Art. 5 - 9)

- Die Revisionsstelle (Art. 10), vorausgesetzt die Aufsichtsbehörde entbindet die Stiftung nicht von der Bestellung einer Revisionsstelle und der Stiftungsrat verzichtet auf deren Bestellung.

## *A. Stiftungsrat*

### **Art. 5**

#### **Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Der erste Stiftungsrat wird von der Generalversammlung des Vereins Lö d'inscunter, Lavin vom 27. März 2019 gewählt.

### **Art. 6**

#### **Vertretung der Stiftung nach aussen, Organisation**

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll, welches auch von einer Person geführt werden kann, die nicht im Stiftungsrat Mitglied ist. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen und keines die mündliche Beratung verlangt. In diesem Falle kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

### **Art. 7**

#### **Reglemente**



Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung, der Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen bzw. der Erbringung von Förderungsleistungen und die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers Reglemente erlassen.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **Art. 8 Aufgaben**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die nachstehenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Oberleitung und Verwaltung der Stiftung
- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Beschlussfassung über Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie des Stiftungskapitals
- Erlass und Änderung von Reglementen (vgl. Art. 7)
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden
- Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Revisionsstelle
- Ausgestaltung des Rechnungswesens.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne delegierbare Befugnisse an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Insbesondere kann der Stiftungsrat eine geschäftsführende Person bezeichnen, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Die Details werden im Reglement festgelegt.

## **Art. 9**

### **Wahl, Konstituierung und Ergänzung**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre, wobei diese wieder wählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigung sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils dem Handelsregister zu melden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten.

Dem Stiftungsrat muss, sofern der Verein Lö d'inscunter noch existiert, eine Person angehören, welche auch dem Vorstand des Vereins Lö d'inscunter angehört.

Für das Amt eines Stiftungsrates kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der Stiftungsrat kann die anfallenden Arbeiten in Bereiche einteilen und diese den einzelnen Stiftungsratsmitgliedern zuteilen.

*B. Revisionsstelle*

**Art. 10**  
**Revisionsstelle**

Vorausgesetzt die Aufsichtsbehörde hat die Stiftung nicht von der Ernennung einer Revisionsstelle entbunden, hat der Stiftungsrat jeweils für 1 Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich überprüft, zu wählen. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, des Stiftungsreglements und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, so hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Es bleibt dem Stiftungsrat unbenommen, auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Ernennung einer Revisionsstelle entbunden hat, eine Revisionsstelle zu wählen. Dieser kommen die in diesem Artikel erwähnten Aufgaben zu.

**III. Weitere Bestimmungen**

**Art. 11**  
**Rechnungsführung**

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2019. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Diese sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisions- und Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

**Art. 12**  
**Zweckänderungsvorbehalt**

Der Stifter behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern.

**Art. 13**  
**Aufhebung der Stiftung**

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein allfälliges Restvermögen fällt einer durch den Stiftungsrat zu bestimmenden gemeinnützigen, und damit steuerbefreiten Institution mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck und mit Sitz im Engadin oder Münstertal zu. Der Rückfall eines allfälligen Restvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

**Art. 14**  
**Handelsregistereintrag**

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

**Art. 15**  
**Anwendbares Recht**

Sofern die vorliegenden Statuten nichts Abweichendes vorsehen, finden Art. 80 ff ZGB Anwendung. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Stiftung.

**Präsident des Vereins Lö d'inscunter**  
**Chasa Fliana, Lavin**

.....

Jachen Erni

**Ein weiteres Vorstandsmitglied**

.....

Fabian Schorta

## ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Diese Stiftungsurkunde wurde durch den unterzeichneten Notar der Generalversammlung des Vereins Lö d'inscunter, Chasa Fliana, Lavin am 27. März 2019 vorgelesen. Die Generalversammlung stimmte diesen Statuten .... Mit Ja Stimmen gegen .... Nein Stimmen zu.

Nach der Abstimmung wurde sie Urkunde vom Präsidenten des Vereins, Jachen Erni und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes nämlich .... Unterzeichnet.

Lavin, 27.03.2019

Lavin, siebenundzwanzigster März zweitausendneunzehn

Der Notar:

.....

Thomas Nievergelt

Reg. B / 2019 / Nr. ....

## Gesetz Verein Lö d'inscunter Chasa Fliana, Lavin

vom 13. November 2002

*Bei Unklarheiten ist die romanische Fassung massgebend!*

---

Die Generalversammlung des Vereins Lö d'inscunter Chasa Fliana, Lavin,  
beschliesst:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Unter dem Namen Lö d'inscunter Chasa Fliana, Lavin<sup>1</sup>, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2</sup>, welcher keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt. Name, Ziel

#### Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Lavin<sup>3</sup>. Er kann sich im Handelsregister eintragen lassen. Sitz

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung der Berufsbildung und die Ausbildung der Erwachsenen im Allgemeinen. Er organisiert insbesondere Unterrichtskurse und Referate. Ziel

<sup>2</sup> Der Verein bietet der Bevölkerung zudem einen Begegnungsort zur Pflege der Kultur<sup>4</sup> und der Gemeinschaft.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die romanische Sprache ist die Amtssprache des Vereins. Sprache

<sup>2</sup> An Versammlungen und bei Publikationen wird bei Bedarf auch die deutsche Sprache entsprechend berücksichtigt.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 5

<sup>1</sup> Jede natürliche und juristische Person, die Interesse hat die in Art. 3<sup>5</sup> erwähnten Ziele zu erreichen, kann Mitglied des Vereins werden. Mitgliedschaften  
und Stimmrecht

<sup>2</sup> Der Verein besteht aus<sup>6</sup>:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Kollektivmitglieder;
- c) Gönnermitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 29. November 2006

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> Beschluss Versammlung vom 29. November 2006

<sup>4</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>5</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>6</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>3</sup> Jede Einzel-, Kollektiv-, und Ehrenmitgliedschaft<sup>7</sup> hat eine Stimme an der Generalversammlung.

**Art. 6**

Eintritt

Eine Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Zulassung neuer Mitgliedschaften und orientiert der Generalversammlung darüber<sup>8</sup>.

**Art. 7**

Austritt

<sup>1</sup> Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt hat auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

<sup>2</sup> Austretende Mitglieder haben die bereits in Rechnung gestellten Beiträge und die des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

**Art. 8**

Ausschluss

<sup>1</sup> Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand gegen das Gesetz verstossen oder den Interessen des Vereins auf andere Art schaden, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss kann die betroffene Person schriftlich und begründet innert 20 Tage Rekurs bei der Generalversammlung einreichen.

### III. FINANZEN

**Art. 9**

Finanzielle Mittel, Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Um die Ziele des Vereins zu erfüllen, werden insbesondere folgende finanzielle Mittel besorgt:

- a) ordentliche- und ausserordentliche Mitgliederbeiträge<sup>9</sup>;
- b) Erlös aus Aktivitäten des Vereins<sup>10</sup>;
- c) Subventionen und Schenkungen.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember<sup>11</sup>.

**Art. 10**

Verantwortung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. ORGANISATION

**Art. 11**

Organe, Amtszeit, Protokolle

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Kontrollstelle.

<sup>7</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>8</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>9</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>10</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>11</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014



<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahlen sind zulässig<sup>12</sup>.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen der Generalversammlung, und des Vorstandes werden Protokolle geführt, die zu genehmigen sind<sup>13</sup>.

## A. Die Generalversammlung

### Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Stellung

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

Zuständigkeit

- a) Verabschiedung und Änderung des Gesetzes;
- b) Wahl:
  - i. der Präsidentin resp. des Präsidenten;
  - ii. der Vorstandsmitglieder<sup>14</sup>;
  - iii. der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- g) Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene, Ausgaben, sofern diese nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
- h) Festlegung der Entschädigungen an die Vereinsorgane;
- i) Decharge an den Vorstand erteilen<sup>15</sup>;
- j) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand traktandierte Geschäfte;
- k) Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden<sup>16</sup>.

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

Einberufung,  
Termin und  
ausserordentliche  
Generalver-  
sammlung

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel bis spätestens Ende April, statt<sup>17</sup>.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern der Vorstand dies als nötig erachtet, einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Eingabe muss schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes erfolgen<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>13</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>14</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>15</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>16</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>17</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>18</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>4</sup> Mitgliedervorschläge die mindestens 20 Tage vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen<sup>19</sup>.

**Art. 15**

Traktanden

<sup>1</sup> In der Einladung zur Generalversammlung sind die Traktanden bekannt zu geben, bei Gesetzesänderungen zusätzlich auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

<sup>2</sup> Bei nicht traktandierten Geschäften kann kein Beschluss gefasst werden, ausser seitens eines Vorschlages zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

<sup>3</sup> Für Vorschläge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Anzeige.

**Art. 16**

Präsidium,  
Stimmzähler

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird von der Präsidentin resp. vom Präsidenten des Vereins, ist diese Person verhindert, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

<sup>2</sup> Aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder werden eins bis zwei Stimmzähler gewählt.

**Art. 17**

Verfahren bei  
Abstimmungen

<sup>1</sup> Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen entsprechenden Vorschlag genehmigt.

<sup>2</sup> Bei offener Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei schriftlichen Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

<sup>4</sup> Ist bei einer Revision des Gesetzes eine Änderung des Ziels des Vereins oder dessen Auflösung betroffen, benötigt es eine Zweidrittelmehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen.

**Art. 18**

Vorgehen bei  
Wahlen

<sup>1</sup> Die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mehr Personen als freie Sitze vorgeschlagen werden, oder wenn eine Wählerin oder ein Wähler eine schriftliche Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup> Gewählt ist die Person, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen erzielt. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl.

---

<sup>19</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird durch die Teilung der Totalsumme der gültigen Kandidatenstimmen mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze, vermehrt um eins und auf die nächste ganze Zahl gerundet, ermittelt.

**Art. 19 aufgehoben**

der Präsidentin resp. des Präsidenten konstituiert sich der Rat selbst.

**Art. 20 aufgehoben**

**Art. 21 aufgehoben**

## **B. Der Vorstand**

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitglieder, nämlich aus der Präsidentin resp. dem Präsidenten und mindestens zwei weitere Mitglieder.

Zusammen-  
setzung

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin resp. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Mitarbeitende werden in der Regel zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme<sup>20</sup>.

**Art. 23**

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet verpflichtend für den Verein in allen Geschäften, die gemäss Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten oder zugeschrieben sind.

Pflichten und  
Kompetenz

<sup>2</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufträge:

- a) den Verein nach aussen vertreten;
- b) Beratung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Beschlüsse ausführen;
- c) Jahresrechnung und Budget etablieren;
- d) Entscheide über neue Ausgaben treffen, die im Budget nicht enthalten sind, für das gleiche Vorhaben ein einziges Mal bis zum Totalbetrag von CHF 5'000.- im Jahr und für solche die sich jährlich wiederholen bis zum Betrag von CHF 2'000.- pro Jahr;
- e) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen für die Vorbereitung und Realisierung von Geschäften<sup>21</sup>;
- f) Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Mitarbeitenden des Vereins.

**Art. 24**

Der Vorstand trifft sich auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sitzungen

**Art. 25**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschluss-  
fähigkeit

<sup>2</sup> Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 26**

Unterschrift

<sup>20</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>21</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>1</sup> Die Präsidentin resp. der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschreiben rechtskräftig für den Verein.

<sup>2</sup> Im Einverständnis mit dem Vorstand ist die Einzelunterschrift, mit Ausnahme der Finanzgeschäfte, zulässig<sup>22</sup>.

### **C. Die Kontrollstelle**

#### **Art. 27**

Zusammensetzung und Auftrag

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen resp. Revisoren und einer Stellvertreterin resp. einem Stellvertreter<sup>23</sup>.

<sup>2</sup> Der Auftrag kann auch an ein Treuhandbüro vergeben werden.

#### **Art. 28**

Pflichten und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung mit Bilanz.

<sup>2</sup> Über das Ergebnis der Untersuchung erstattet die Kontrollstelle schriftlichen Bericht mit Vorschläge zu Händen der Generalversammlung.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 29**

Auflösung

<sup>1</sup> Im Falle einer Auflösung des Vereins, gleich aus welchem Grund, soll ein eventuell verbleibendes Vermögen an die Stiftung Chasa Fliana angewiesen werden.

#### **Art. 30**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz tritt zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes sind alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem stehen, aufgehoben.

---

<sup>22</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>23</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014